Fisco beizutreten und dazu beizutragen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Weil es in ihren im Jahre 1796 in Leipzig confirmirten Statuten ausdrücklich hieße: Jeder confirmirte Lehrer ist vom Tage seiner Confirmation an, Mitglied dieses Vereins.
2) Weil sie alle Rechte confirmirter Lehrer genössen, müßten sie auch alle Beschwerden derselben theilen, und
3) sollten sie bedenken, daß die Beiträge für arme Witwen und Waisen bestimmt wären.

Was ad 1) betrifft, so ist zu erwidern, daß damals als diese Statuten verfertiget und confirmirt wurden, unmöglich diese Neuconfirmirten mit gemeint sein konnten, sondern die Lehrer derjenigen Stellen, die zu dieser Zeit confirmirt waren und die deshalb die Statuten unterschrieben. Wer nun eine solche Stelle erhält, ist allerdings verbunden dem Vereine beizutreten. Daraus sieht man aber, daß der Zwang zum Beitritt nur auf diejenigen Lehrer Bezug hat, die eine solche Lehrerstelle erhalten. Oder: Gesetzt dieser Verein lös'te sich auf, und es wäre ein Fonds in der Casse, den die Mitglieder zu theilen hätten. Was würden sie sagen, wenn die Neuconfirmirten kämen, und sich auf diesen §. der Statuten berufend, deswegen mit theilen wollten? Gewiß, sie würden sie zurückweisen. Da aber hier nichts zu theilen, sondern zu geben ist, will man sie zwingen zu diesem Vereine beizutreten.

ad 2) Außer dem Rechte, das der Lehrer durch die Confirmation erhält, indem er dadurch zu einem ständigen Lehrer geweihet wird, kenne ich kein anderes als erstens das Recht, eine Stelle zu erhalten, die so dotirt ist, daß derselbe eine Frau ernähren und folglich heirathen kann. Kann denn aber ein Lehrer bei 120 Thlr. Gehalt eine Frau ernähren und heirathen? Wäre es nicht die größte Thorheit, die er beginge, wenn er das Letztere thun wollte?

Ein zweites Recht eines damals confirmirten Lehrers war: der Genuß des Trankſteuerbeneficii. Dieses Recht genießt aber jetzt kein Neuconfirmirter mehr; folglich sind sie auch von diesem Rechte ausgeschlossen. Mithin ist der Grund: sie genössen alle Rechte confirmirter Lehrer, folglich müßten sie auch alle Beschwerden derselben tragen, nicht haltbar, denn wem die Rechte an einem Vereine nicht zu Theil werden, kann auch nicht zu den Obliegenheiten gezwungen werden.

ad 3) Hier fragt sichs, wem denn eigentlich die Beiträge der Novizen zu Gute kommen? Ob den Witwen und Waisen oder vielmehr den Mitgliedern selbst? Denn so viel mir bewußt ist, erhalten in jedem Fisco die Witwen und Waisen ihr in den Gesetze bestimmtes Quantum oder eine ebenfalls bestimmte Pension, was also von den Mitgliedern ausgebracht werden muß. Geben nun die Novizen ihren Theil dazu, so glaube ich nicht, daß die Witwen und Waisen deswegen einen Heller mehr erhalten, als ihnen nach dem Gesetze bestimmt ist. Daher kann ich eine solche Aufforderung in der die neuconfirmirten Katecheten gezwungen werden zum Witwen-Fisco zu treten, nur unbillig und ungerecht nennen.

Sollte ich mich irren, so bitte ich in diesen Blättern um liebevolle Zurechtweisung.

Ein alter Schulmann, der Mitglied dreier Schul-Witwen-Vereine ist.

IV. Anekdote.

Ein Geistlicher in Appenzell fragte einen Knaben: Was nahmen Marie und Joseph mit, als sie nach Egypten flüchteten um der Verfolgung Herodes zu entgehen?

„I wüß nüt, bin nüt biem Uspacken gewesen," antwortete der Knabe.

Literarische Anzeige.

2. In der **Hinrichs**schen Buchhandlung ist so eben erschienen:

Triglotte ou **Dictionnaire de Commerce** en 3 langues **Français-Anglais-Allemand:** conten. tous les termes propres, usités dans le Commerce, les Manufactures, la Navigation et le Droit, par le Dr. **J. G. Flügel,** Consul des Etats Unis. (3r Theil des ganzen Werks, I. Deutsch-Englisch-Franz. II. Englisch-Franz.-Deutsch.) Lex. 8. 23 Bog. Velinp. carton. Leipzig, Hinrichs. 1840. 1 Thlr. 16 Gr.

Die großen Fortschritte in allen Zweigen des Handels und die häufigen Beziehungen mit England, Frankreich und Nord-Amerika ließen den gänzlichen Mangel eines vollständigen kaufmännischen Wörterbuchs in diesen Sprachen sehr fühlen, welchem der rühmlichst bekannte Hr. Verf. hierdurch abgeholfen und jedem Rechtsgelehrten, Zollbeamten, Kaufmann und Manufacturisten in der großen Handelswelt, wo man sich dieser 3 Sprachen bedient, einen sichern Rathgeber an die Hand zu geben sich bestrebt hat.

Verantwortl. Redacteur: Ferd. Philippi. Verlag des Verlags-Comptoirs in Grimma

http://digital.slub-dresden.de/ppn20095650Z/16